



vom 12. September 2022
betreffend Egli Zunft Horw, Postfach 101, 6048 Horw
in Sachen Erledigterklärung des Baubewilligungsverfahrens
Bauvorhaben Wiederaufbau Vereinslokal, Neubau Sockelgeschoss und Luft/Wasser-Wärmepumpe (Aussenaufstellung)
Geschäfts-Nr. BK-Nr. 2022-0749

Sachverhalt

Am 10. Februar 2022 reichte die Egli Zunft Horw, Postfach 101, 6048 Horw, das Baugesuch für den Wiederaufbau Vereinslokal, Neubau Sockelgeschoss und Luft/Wasser-Wärmepumpe (Aussenaufstellung) auf der Parzelle Nr. 205, Felmismoosweg 2, Horw, zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ein.

Das Gesuch wurde gemäss § 193 lit. d des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) während 20 Tagen, vom 2. März bis 21. März 2022, zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Planaufgabe sind folgende Einsprachen eingegangen:

- Dr. André Meyer, Oberhaslistrasse 15, 6005 St. Niklausen
- Einfache Gesellschaft Minigolf Horw, Stegenstrasse 24, 6048 Horw, vertreten durch lic.iur. Manuela Gugger, Geschäftsleiterin, Stegenstrasse 24, 6048 Horw
- Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersee, Postfach 3207, 6002 Luzern

und Bedenken:

- Quartierverein Felmis, i.V. Christian Burgherr, Felmis-Allee 2a, 6048 Horw

Mit Schreiben vom 5. September 2022 teilt die Bauherrschaft mit, dass das Baugesuch BK-Nr. 2022-0749 zurückgezogen wird.

Erwägungen

Gemäss Organisationsverordnung der Gemeindeverwaltung, vom 4. Mai 2022, entscheidet im vereinfachten Baubewilligungsverfahren, inkl. Ausnahmegewilligungen, das zuständige Gemeinderatsmitglied über die Baugesuche und die öffentlich-rechtlichen Einsprachen.

Massgebend für die Behandlung der Erledigterklärung und der öffentlich- und privatrechtlichen Einsprachen sind das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vom 3. Juli 1972 und das Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 7. März 1989.

Gemäss § 109 VRG erklärt die Behörde das Verfahren als erledigt, wenn im Verlauf des Verfahrens das rechtserhebliche Interesse an einem Sachentscheid wegfällt, namentlich infolge Rückzuges der Parteibeglehen.

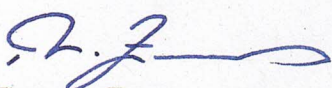
Die gegen das Bauvorhaben eingereichten Einsprachen sind als erledigt zu erklären.

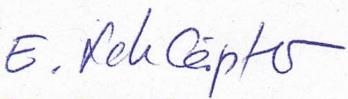
Gestützt auf § 212 Abs. 1 PBG erheben die Kantone und Gemeinden für die Erfüllung ihrer baurechtlichen Aufgaben Gebühren. Gemäss Art. 17 Abs. 1 Planungs- und Baugebührenverordnung der Gemeinde Horw vom 7. Dezember 2017 wird bei Rückzug eines Gesuches die Grundgebühr bis auf 50 % der Spruchgebühr reduziert und zusammen mit dem Gebührenzuschlag nach Zeitaufwand und den Auslagen in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt mit separater Zustellung.

Rechtsspruch

1. Das Baubewilligungsverfahren für das vom 2. März bis 21. März 2022 öffentlich aufgelegte Baugesuch wird infolge Rückzug abgebrochen und als erledigt erklärt.
2. Folgende Einsprachen werden als erledigt erklärt:
 - Dr. André Meyer, Oberhaslistrasse 15, 6005 St. Niklausen
 - Einfache Gesellschaft Minigolf Horw, Stegenstrasse 24, 6048 Horw, vertreten durch lic.iur. Manuela Gugger, Geschäftsleiterin, Stegenstrasse 24, 6048 Horw
 - Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersee, Postfach 3207, 6002 Luzern
3. Die Kosten für die Behandlung des Baugesuchs von Fr. 1'478.60 gehen zu Lasten der Bauherrschaft. Die Rechnungsstellung erfolgt mit separater Post.

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit dessen Eröffnung beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Obergrundstrasse 46, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und das Zustellcouvert sind beizulegen


Thomas Zemp
Gemeinderat


Erika Schläpfer
Stv. Leiterin Raumplanung und Baubewilligung

- Baudossier (an Bauherrschaft und Planverfasser)
- Gebührenzusammenstellung (an Bauherrschaft; Rechnungsstellung erfolgt später)

Dieser Entscheid wird zugestellt an:

- Egli Zunft Horw, Postfach 101, 6048 Horw, A-Post Plus
- Dr. André Meyer, Oberhaslistrasse 15, 6005 St. Niklausen, A-Post Plus
- Einfache Gesellschaft Minigolf Horw, Stegenstrasse 24, 6048 Horw, vertreten durch lic.iur. Manuela Gugger, Geschäftsleiterin, Stegenstrasse 24, 6048 Horw, A-Post Plus
- Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersee, Postfach 3207, 6002 Luzern, A-Post Plus
- Quartierverein Felmis, i.V. Christian Burgherr, Felmis-Allee 2a, 6048 Horw
- Architekturbüro Jan Holecek, Rämisiweg 5, 6048 Horw

Digital an:

- Raum und Wirtschaft (rawi), Baubewilligungen, Murbacherstrasse 21, 6002 Luzern
- Gemeinderat

Versand:

12. Sep. 2022